

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrAVG § 5 Abs. 2; BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsatz:

Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge dürfen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung angerechnet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 780/76
Urteil des BAG vom 27. April 1978

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 780/76

6 (H) Sa 42/76 Hamburg

Verkündet am
27. April 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Kunze für Recht erkannt:

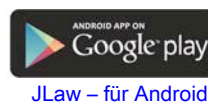
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. August 1976 - 6 (H) Sa 42/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des Ingenieurs H P , der vom 1. März 1957 bis 6. August 1971 als Betriebsleiter bei der Beklagten beschäftigt war. Die Beklagte gewährt ihren Arbeitnehmern betriebliche Versorgungsleistungen nach von ihr erlassenen Richtlinien. Diese stammen vom 20. Dezember 1928 und galten, als der Ehemann der Klägerin auschied, in der Fassung vom 15. März 1967. Nach Ziff. 1 dieser Richtlinien stellt die Versorgung einen Zuschuß zu den in den Ziffern 24 und 25 genannten Renten und sonstigen Bezügen aus öffentlichen Mitteln dar. Ausgangsgröße ist dabei ein Versorgungsbedarf, der auf der Grundlage der ruhegeldfähigen Bezüge und der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit ermittelt wird. Als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit zählen grundsätzlich nur nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegende ununterbrochene Zeiten der Vollbeschäftigung als Arbeitnehmer der Beklagten. Ziff. 24 und 25 der Richtlinien lauten, soweit es hier interessiert, wie folgt:

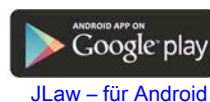
"24 Mitzählende Bezüge aus der Rentenversicherung

- 1) Bei der Bemessung der Versorgung zählen die Renten aus der Versicherung des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter sowie in der Knappschaftsversicherung in ihrer jeweiligen Höhe einschließlich aller laufenden Zuschüsse, Zuschläge und Zulagen mit, Kinderzuschüsse jedoch nur bis zur Höhe der Kinderzuschläge (Ziff. 23).
.....
- 2) Sind bei der Rentenberechnung außerhalb der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit liegende Pflichtversicherungszeiten, Ersatzzeiten, Ausfallzeiten oder Zurechnungszeiten von zusammen mindestens fünf Jahren angerechnet worden, so zählt die Rente aus der Versicherung des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter oder in der Knappschaftsversicherung nur zu dem Teil mit, der zu der Rente im gleichen Verhältnis steht wie der nach Ziff. 9 maßgebende Versorgungshundertatz zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.
.....

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mitzählende sonstige Bezüge

- 1) Anderweitige Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst zählen bei der Bemessung der Versorgung in ihrer jeweiligen Höhe mit.
....."

Der Ehemann der Klägerin hatte vor seiner Einstellung gebeten, seine Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst anzurechnen. Das hatte die Beklagte unter Hinweis auf ihre Versorgungsrichtlinien mit Schreiben vom 12. Juli 1956 abgelehnt. Dabei hatte sie sich zugleich darüber geäußert, in welchem Umfang Sozialversicherungsrenten angerechnet werden.

Der Ehemann der Klägerin bezog nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten eine betriebliche Altersrente. Bei deren Höhe hatte die Beklagte anfangs Versorgungsbezüge, die der Ehemann der Klägerin aufgrund des Regelungsgesetzes erhielt, voll berücksichtigt. Später hat sie in entsprechender Anwendung von Ziff. 24 Abs. 2 der Ruhegeldrichtlinien die genannten Versorgungsbezüge nur noch in Höhe von 45/75 angerechnet. Entsprechend verfährt die Beklagte bei dem Witwengeld, das sie der Klägerin nach dem Tode von Herrn P gewährt.

Mit der vorliegenden Klage wehrt sich die Klägerin gegen die Anrechnung der Witwenversorgung, die sie nach dem Regelungsgesetz erhält. Sie hat geltend gemacht, dem Schreiben der Beklagten vom 12. Juli 1956 sei zu entnehmen, daß die Beklagte nur solche Renten habe anrechnen wollen, für die sie oder ein anderer privater Arbeitgeber Beiträge geleistet hatten. Weiter hat die Klägerin die Ansicht vertreten, die Beklagte dürfe die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz nicht anrechnen, weil sie in der Rechtsform einer Gesellschaft des Privatrechts organisiert sei. Auch wenn das gesamte Kapital der Beklagten sich in öffentlicher Hand befinde, könne die Beschäftigung ihres Ehemannes nicht einer Verwendung im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden. Ziff. 25 der Richtlinien müsse entsprechend dieser seit 1928 gewandelten Auffassung über den



- 4 -

Begriff des öffentlichen Dienstes ausgelegt werden.

Die Anrechnung sei ferner deshalb zu beanstanden, weil es sich bei den Versorgungsbezügen nach dem Regelungsgesetz um Einkünfte handle, die sich ihr Ehemann unter Konsumverzicht durch Eigenvorsorge verschafft habe. Die Altersversorgung der Beamten wie auch die entsprechende Versorgung nach dem Regelungsgesetz sei das Korrelat der bewußt niedrig gehaltenen Beamtenbesoldung; es handle sich um ersparte Gehaltsteile. Solche durch Eigenvorsorge begründeten Versorgungsbezüge dürften nach § 5 Abs. 2 BetrAVG ab 1. Januar 1975 nicht angerechnet werden; das gleiche habe schon in der Zeit davor nach der Rechtsprechung gegolten.

Mit der Anrechnung verletze die Beklagte auch ihre Fürsorgepflicht. Die Dienstjahre, die ihr Ehemann im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, würden nicht auf die ruhegeldfähige Dienstzeit angerechnet; deshalb dürfe das Ruhegeld nicht um Bezüge gekürzt werden, die aus solchen Beschäftigungszeiten stammen.

Darüber hinaus hat die Klägerin sich auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berufen. Die Beklagte rechne bei einem von der Klägerin benannten früheren Beschäftigten nur 6 % der von diesem bezogenen Versorgungsbezüge an. Ihr Ehemann sei mit diesem Angestellten vergleichbar, weil er als Leiter einer Wasserwerksgruppe wie jener nicht zu den Tarifangestellten gehört habe.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Versorgungsbezüge, die sie nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhalte (sogenannte 131er-Bezüge), auf die ihr von der Beklagten gewährte Hinterbliebenenversorgung nicht anzurechnen sind;
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die seit dem 1. Januar 1971 in Anrechnung gebrachten Beträge nachzuzahlen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die in den Richtlinien vorgesehene Anrechnung der Versorgungsbezüge nach dem G 131 sei nicht zu beanstanden. Es habe ihr freigestanden, den Umfang der Versorgung festzulegen und dabei auch zu bestimmen, welche anderweitigen Bezüge angerechnet werden sollten. Es treffe nicht zu, daß die angerechneten Versorgungsbezüge auf eigenen Beiträgen oder sonstiger Eigenvorsorge des Ehemannes der Klägerin beruhten.

Den Gleichbehandlungsgrundsatz habe sie nicht verletzt. Der von der Klägerin angeführte Angestellte sei Vorstandsmitglied der Beklagten gewesen. Mit ihm sei eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vereinbart gewesen. Als diese auf die Anwendung der Versorgungsrichtlinien umgestellt wurde, sei es notwendig gewesen, eine Sonderregelung über die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zu treffen, um eine Verschlechterung der versorgungsrechtlichen Stellung zu vermeiden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Klägerin steht ein höheres Witwengeld nicht zu. Die Beklagte hat die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zu Recht auf die von ihr zugesagte betriebliche Versorgungsleistung angerechnet.

I. Der Anspruch auf Witwengeld bestimmt sich nach den von der Beklagten aufgestellten Versorgungsrichtlinien. Deren Geltung war mit dem Ehemann der Klägerin vertraglich vereinbart. Hiervon war die Anrechnungsvorschrift der Ziff. 25 nicht ausgenommen worden. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Schreiben der Beklagten vom 12. Juli 1956 habe der Ehemann der Klägerin nicht entnehmen können, daß ihm über die Ruhegeldrichtlinien hinausgehende Rechte eingeräumt werden sollten.



Die Erläuterungen über die Anrechnung der Sozialversicherungsrenten seien nach dem Gesamtzusammenhang, insbesondere wegen des allgemeinen Hinweises auf die Richtlinien, nur als Beispiel zu verstehen gewesen. Diese Auslegung läßt keinen Rechtsfehler im Sinne der §§ 133, 157 BGB erkennen; auch die Revision hat insoweit keine Rüge erhoben.

Nach Ziff. 25 der Versorgungsrichtlinien zählen bei der nach Dienstjahren und Vergütung bemessenen Gesamtversorgung Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst mit. Zu diesen Bezügen gehört das Witwengeld, das die Klägerin nach den Vorschriften des Regelungsgesetzes erhält.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist diese Anrechnungsbestimmung der Versorgungsrichtlinien rechtswirksam.

1. Die Klägerin beruft sich für eine Unwirksamkeit von Ziff. 25 der Richtlinien zu Unrecht auf die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 21. Januar 1970 (BVerfGE 27, 364 = AP Nr. 106 zu Art. 3 GG) aufgestellt hat.

a) In dem genannten Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht erkannt, daß § 168 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb nichtig sei. In der genannten Vorschrift war für die Anrechnung von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf Versorgungsbezüge bestimmt, daß der Verwendung im öffentlichen Dienst gleichstehen die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, die natürliche Grenze für die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit der Bezüge aus einem zweiten Beschäftigungsverhältnis auf die Versorgungsbezüge sei danach zu bestimmen, ob dieses zweite Beschäftigungsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlich organisierten Arbeitgeber oder mit einem privatrechtlich organisierten Arbeitgeber eingegangen worden ist.

Wenn die öffentliche Hand eine öffentliche Aufgabe mit den Mitteln des Privatrechts wahrnehme, so müsse sie auch alle Konsequenzen daraus auf sich nehmen. Ein Wirtschaftsunternehmen, dessen gesamtes Kapital in öffentlicher Hand liegt, lebe ganz nach dem Recht, das für alle Wirtschaftsunternehmen gelte. Ein Versorgungsempfänger, der in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem solchen Wirtschaftsunternehmen stehe, finde sich deshalb in der gleichen Lage wie ein Versorgungsempfänger, der bei einem Wirtschaftsunternehmen angestellt ist, dessen Kapital ganz oder teilweise privaten Anteilseignern gehört. Da dessen Einkommen auf die Versorgungsbezüge nicht angerechnet wird, sei es willkürlich, wenn im anderen Falle das Landesbeamtengesetz die Anrechnung vorschreibe.

b) Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht angenommen, daß die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts die Wirksamkeit der vorliegenden Anrechnungsbestimmung nicht berühren. Hier hat ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, dessen Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgesehen, die von vornherein nur als Zuschuß zu den Sozialversicherungsrenten und sonstigen Versorgungsbezügen aus öffentlichen Mitteln geplant ist. Diese auf der Grundlage des Privatrechts getroffene Gestaltung wird nicht von dem Anschauungswandel berührt, der sich für den Bereich des Beamtenrechts aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herleiten läßt. Aus ihr ist eher eine Rechtfertigung für die Anrechnung zu entnehmen. Die Beklagte ist eine juristische Person des Privatrechts. Die von ihr versprochene betriebliche Altersversorgung soll die Sozialversicherungsrente auf eine Gesamtversorgung aufstocken. Dann rechtfertigt und gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, öffentlich-rechtliche Versorgungsbezüge, die anstelle von Sozialversicherungsrenten erworben sind, ebenso wie diese anzurechnen.

2. Der Klägerin ist auch insoweit nicht zu folgen, wie sie geltend macht, Ziff. 25 Abs. 1 der Versorgungsrichtlinien verstoße gegen § 5 Abs. 2 BetrAVG.



- 8 -

a) Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Dies gilt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG nicht für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für sonstige Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen.

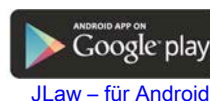
Der Sinn dieser Bestimmung ist es einerseits, Leistungen aus Eigenvorsorge, die unabhängig von der betrieblichen Versorgung begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit durch den freiwilligen Entschluß des Arbeitnehmers zu eigenen Aufwendungen der Zukunftssicherung erworben wurden, der bezweckten ergänzenden Sicherung zu erhalten. Andererseits sollte die in zahlreichen Versorgungswerken übliche Bemessung betrieblicher Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung anderweitiger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanzierter Versorgungsbezüge nicht ausgeschlossen werden. Damit hat die gesetzliche Regelung im wesentlichen die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Anrechnungsproblemen entwickelten Grundsätze übernommen (vgl. die Begründung zu § 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs, BT-Drucksache 7/1281 S. 28; ferner zu § 5 in der Fassung des Gesetzes BT-Drucksache 7/2843 S. 8).

b) Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge dürfen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG bei der Bemessung betrieblicher Versorgungsleistungen berücksichtigt werden. Beamtenrechtliche Versorgungsleistungen werden in vollem Umfange vom früheren Dienstherrn aufgebracht. Entgegen der Vorstellung der Klägerin trägt der aktive Beamte zu seiner Altersversorgung nicht dadurch bei, daß er im Vergleich zu einem Arbeitnehmer geringere Bezüge erhält. Die Dienstbezüge sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus einem Beamtenverhältnis haben ihre Grundlage in dem hergebrachten Grundsatz, daß der Dienstherr

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

verpflichtet ist, den Beamten und seine Familie entsprechend dem Amt angemessen zu alimentieren. Der Beamte hat demgegenüber seine volle Arbeitskraft lebenslang dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen; dabei besteht für ihn eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Diese wechselseitigen Ansprüche unterscheiden sich ihrer Art nach vom Anspruch auf Leistung und Gegenleistung innerhalb des entgeltlichen Arbeits- und Angestelltenvertrags und stehen sich vor allem in anderer Weise gegenüber, als sich Leistung und Gegenleistung im entgeltlichen Arbeits- und Angestelltenvertrag gegenüberstehen (vgl. BVerfGE 44, 249 [264 f.]). Danach ist es nicht zulässig, die Alters- und Hinterbliebenenversorgung als Leistung anzusehen, die sich der Beamte durch Eigenvorsorge im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG geschaffen hat. Dagegen ist die beamtenrechtliche Versorgung trotz ihrer anderen rechtlichen Begründung wie die auf einer Pflichtversicherung beruhende Altersversorgung der Sozialversicherung dazu bestimmt, die Lebensgrundlage für den Ruhestand abzugeben. Deshalb sind Beamte, Richter und sonstige Beschäftigte in der Sozialversicherung versicherungsfrei, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist (§ 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG). Wenn diese Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden und keine Versorgung erhalten, sind sie nach § 1232 RVO, § 9 AVG nachzuversichern. Dann fällt der Sozialversicherung wieder die Aufgabe zu, die Altersversorgung zu gewährleisten.

Da die beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen wie die Renten aus der Pflichtversicherung die Altersversorgung sichern sollen und in gleicher Weise durch die Beschäftigung begründet sind, können sie als andere Versorgungsbezüge nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG bei der Berechnung der betrieblichen Versorgungsleistungen in vollem Umfange berücksichtigt werden.

- 10 -



3. Nicht zu beanstanden ist ferner, daß nach den Versorgungsrichtlinien die Versorgungsbezüge der Klägerin auch insoweit angerechnet werden, wie sie auf Zeiten beruhen, die die Beklagte nicht als Dienstzeit für die Versorgung berücksichtigt.

a) Wenn eine Versorgungsregelung vorsieht, die Sozialversicherungsrente auf die Gesamtversorgung anzurechnen, so wird dabei im allgemeinen die gesamte Sozialversicherungsrente einbezogen, also nicht nur der Rentenanteil, der auf Beiträgen des das Ruhegeld versprechenden Arbeitgebers beruht. Solche Anrechnungsbestimmungen hat die Rechtsprechung für zulässig angesehen (vgl. BAG 18, 200 [204] = AP Nr. 108 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 4 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Aus § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG wie auch der Begründung zu dem Gesetz läßt sich nicht entnehmen, daß der Gesetzgeber die Anrechnungsmöglichkeit insoweit gegenüber der Rechtsprechung einschränken wollte. Das folgt auch nicht aus dem Gebrauch des bestimmten Artikels bei den Worten "des Arbeitgebers" (wie hier Höhne bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG § 5 Anm. 69; Höfer, BetrAVG § 5 Anm. 28).

Nach dem vorstehend zu 2 a) dargelegten Sinn und Zweck des § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG kann für die Anrechnung von Verbezügen nichts anderes gelten, da sie, wie die Sozialversicherungsrenten, als Grundlage der Versorgung dienen und nur bis zu der nach der Versorgungsregelung bemessenen Gesamtversorgung ergänzt werden sollen.

b) Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß die Versorgungsrichtlinien in Ziff. 24 Abs. 2 die Anrechnung einschränken, wenn die Renten auf Zeiten beruhen, die nicht als versorgungsfähige Dienstzeiten zählen. Wenn bei der Rentenberechnung außerhalb der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit liegende Pflichtversicherungszeiten, Ersatzzeiten, Ausfallzeiten oder Zurechnungszeiten von zusammen mindestens fünf Jahren angerechnet worden sind, dann zählt die Sozialversicherungsrente nur zu dem Teil mit, der zu der Rente im gleichen Verhältnis



steht wie der bei der Beklagten erreichte Versorgungsvomhundertsatz zum Höchstsatz von 75 v.H. Wird also der Höchstsatz der Gesamtversorgung von 75 v. H. nicht erreicht, weil die anzurechnenden Beschäftigungszeiten hierfür nicht ausreichen, wird im Ergebnis unterstellt, daß die anzurechnenden Sozialversicherungsrenten nur in demselben prozentualen Umfang wie die Gesamtversorgung bei der Beklagten erworben worden sind.

In gleicher Weise verfährt die Beklagte, wenn nach Ziff. 25 angerechnete Versorgungsbezüge vorliegen. Sie bezieht dann in die nur verhältnismäßig vorzunehmende Anrechnung nicht nur die Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, sondern daneben auch noch die Sozialversicherungsrenten mit ein. Unter diesen Umständen ist die Anrechnung der Versorgungsbezüge der Klägerin weder aus Billigkeitsgründen noch nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung zu beanstanden.

II. Die Beklagte hat das Gebot der Gleichbehandlung auch nicht deshalb verletzt, weil sie die Versorgungsbezüge eines früherer Vorstandsmitglieds abweichend von den Versorgungsrichtlinien in geringerem Umfang anrechnet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verneint, weil der Ehemann der Klägerin mit dem von ihr angeführten Angestellten nicht vergleichbar sei. Hierzu ist unstreitig, daß Dr. D als Geschäftsführer gesetzlicher Vertreter der Beklagten war. Ebenso steht fest, daß ihm in seinem Anstellungsvertrag eine Beamtenversorgung zugesichert war. Die Versorgungsabsprache ist kurz vor der Pensionierung des Geschäftsführers umgestaltet worden. Um den erworbenen Besitzstand zu erhalten, hat die Beklagte eine Anrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz abweichend von den Richtlinien zugestanden.

2. Aufgrund der vorgenannten Umstände hat das Landesarbeitsgericht zu Recht eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verneint. Der Ehemann der Klägerin hatte keine mit dem Geschäftsführer der Beklagten vergleichbare Stellung inne. Das ergibt sich schon daraus, daß mit Dr. D eine Versorgung

- 12 -

vereinbart war, die sich nach dem Beamtenrecht richten sollte. Diese Versorgungsabsprache konnte der Ehemann der Klägerin ebensowenig wie sonstige Anstellungsbedingungen des Geschäftsführers der Beklagten für sich beanspruchen. Demzufolge kann die Klägerin auch nichts aus der späteren Absprache für sich herleiten, die dem Zweck diene, die vertraglich zugesicherte Versorgung trotz Umstellung auf ein anderes System aufrechtzuerhalten.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Clemens

Kunze

